

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 176-2016
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.876

Eingereicht am: 12.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Pfister (Zweisimmen, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 24.11.2016

RRB-Nr.: 241/2017 vom 08. März 2017
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Sicherstellung einer Good Governance der Verwaltungsräte in den regionalen Spitalzentren

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, welche Massnahmen zu ergreifen sind, damit in den Verwaltungsräten der regionalen Spitalzentren elementare Führungsgrundsätze und gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsführung eingehalten werden.

Begründung:

Der vorliegende Vorstoss gründet auf persönlichen Erfahrungen im Verwaltungsrat der STS.

Gemäss OR hat ein jedes Mitglied des Verwaltungsrates das Recht, Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen und zu erhalten.

Dieser Grundsatz und auch weitere Führungsprinzipien wurden im Verwaltungsrat der STS in den letzten Jahren missachtet. So wurde eine bewährte Verwaltungsrätin nicht mehr an Sitzungen eingeladen, ohne dass der Verwaltungsrat über die Gründe informiert worden war. Die betroffene Verwaltungsrätin bekam auch nie die Gelegenheit, gegenüber dem gesamten VR ihre Sichtweise darzulegen. Ebenso wenig wurde die Wahlbehörde (der Regierungsrat) konsultiert.

Auf Nachfrage bekam man nie eine Antwort, geschweige denn eine Auskunft über ein angebliches Vergehen was staatspolitisch sehr bedenklich ist.

Die unschönen Vorkommnisse um eine fachlich hervorragende Verwaltungsrätin sind sehr bedenklich und beschämend.

Ich könnte mir gut vorstellen, dass auch an anderen RSZ solche Vorkommnisse an den Tag kämen, wenn man genau hinschaute. Aus diesem Grund wird der Regierungsrat eingeladen, vorsorgliche oder nachträgliche Massnahmen zu prüfen, um sicherzustellen, dass in den Verwaltungsräten der RSZ alles mit rechten Dingen zugeht.

Begründung der Dringlichkeit: Die Abklärung der rechtlichen Situation (OR) ist dringend, damit die Verwaltungsratsmitglieder ihr Amt wahrnehmen können.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt vom Unbehagen des Postulanten im Zusammenhang mit der Anwendung von Führungsgrundsätzen und –prinzipien in den Regionalen Spitalzentren (RSZ) Kenntnis. Er hat keine Kenntnis von einem systematischen, nicht themenbezogenen Ausschluss eines Verwaltungsratsmitglieds von Verwaltungsratssitzungen. Ebenso hat er keine Kenntnis einer diesbezüglichen Beschwerde des im Vorstoss erwähnten Mitglieds des Verwaltungsrates.

Die RSZ und die Hôpital du Jura bernois SA - sowie seit 1. Januar 2017 auch die Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD) - sind selbstständige, privatrechtliche Aktiengesellschaften. Sie sind verpflichtet, sich an die gesetzlichen Vorgaben insbesondere nach dem schweizerischen Obligationenrecht (OR) und dem kantonalen Spitalversorgungsgesetz (SpVG) [SpVG vom 13.6.2013; BSG 812.11] zu halten. Weitere betriebspezifische Regelungen sind in den Statuten und in den Organisationsreglementen sowie weiteren internen Weisungen und Richtlinien festgelegt.

Der Regierungsrat nimmt nach Artikel 22 Absatz 1 SpVG die Rechte und Pflichten, die dem Kanton als Aktionär zustehen, wahr. Weiter beschliesst er Vorgaben zur Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in der entsprechenden Eigentümerstrategie.

Die RSZ und die Hôpital du Jura bernois SA sowie die RPD führen ihre Betriebe eigenverantwortlich. Die Finanzkontrolle ist befugt, in Bezug auf die Verwendung von Staatsbeiträgen eine Aufsichtsfunktion auszuüben.

Der Regierungsrat hat in der Eigentümerstrategie die GEF beauftragt, im Rahmen der sogenannten strategischen Führungsgespräche regelmässige Controlling-Gespräche durchzuführen, die auch dem offenen Gedankenaustausch dienen. An den Führungsgesprächen können die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Mitglieder der Geschäftsleitung teilnehmen. Die Zusammenarbeit innerhalb des Verwaltungsrats als Gremium sowie die Zusammenarbeit des Verwaltungsrats mit der Geschäftsleitung wird dabei standardmässig traktandiert und besprochen. Die GEF orientiert den Regierungsrat im Rahmen der Vorlagen zu den Generalversammlungen über die sich aus der Eigentümerschaft an diesen Institutionen ergebenden Risiken für den Kanton. Weiter sind die RSZ gemäss Eigentümerstrategie verpflichtet, den Regierungsrat als Aktionär bei

Vorliegen von ausserordentlichen Vorkommnissen und Situationen umgehend schriftlich und umfassend darüber zu informieren.

Weiter ist der Regierungsrat immer bereit, wichtige Anliegen von Mitgliedern der Verwaltungsräte direkt entgegen zu nehmen und wo nötig zielführende Massnahmen zu ergreifen.

Die GEF prüft zu Handen des Regierungsrats bei den Neu-, Ersatz- und Wiederwahlen von Mitgliedern der Verwaltungsräte regelmässig, ob das Anforderungsprofil gemäss Anhang C der Eigentümerstrategie eingehalten wird. Der Regierungsrat kann Kraft der Mehrheitsbeteiligungen des Kantons an den RSZ indirekt über die Generalversammlungen unmittelbar auf die strategische Oberleitung der Gesellschaften Einfluss nehmen.

Das vom Regierungsrat am 3. März 2010 verabschiedete, jährlich aktualisierte Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen stellt die Rahmenordnung einer wirksamen Public Corporate Governance im Kanton Bern dar. Das Gesamtkonzept legt die Instrumente und Verfahren betreffend die Aufsicht und das Controlling gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen fest. Die für die RSZ spezifisch erarbeitete Eigentümerstrategie, das Aufsichtskonzept und das Anforderungsprofil für Verwaltungs- und Stiftungsräte stellen die zentralen Aufsichtselemente dar. Sie kommen bereits seit einigen Jahren zur Anwendung und haben sich aus Sicht des Regierungsrates bewährt. Der Regierungsrat erachtet diese Instrumente und Möglichkeiten zur Sicherstellung der ordentlichen Führung der öffentlich getragenen Spitalunternehmen als hinreichend und ist der Ansicht, dass damit die Anliegen des Postulanten bereits erfüllt sind.

Verteiler

- Grosser Rat